

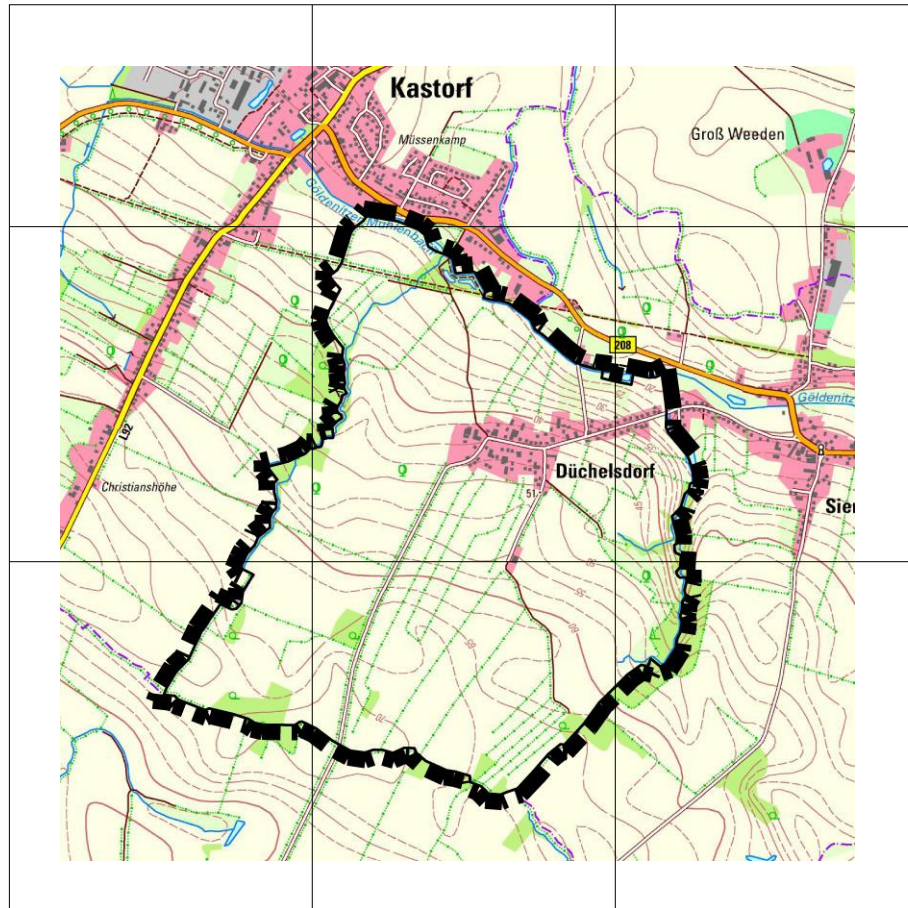
Gemeinde Döchelsdorf

Kreis Herzogtum Lauenburg

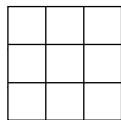
Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächenanlagen

Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

Planstand: GV 19.02.2025



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen und Planungsanlass.....	3
2.	Grundlagen des Rahmenkonzeptes.....	4
2.1.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
2.2.	Gemeindliche Planungen	7
3.	Rahmenbedingungen des Landesentwicklungsplanes.....	8
3.1.	Abstufung der Flächengrößen	9
3.2.	Raumordnungsverfahren.....	9
4.	Energierrechtliche Rahmenbedingungen	9
5.	Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses	10
5.1.	Geeignete Standorte - Potenzialflächen	10
5.2.	Bedingt geeignete Flächen	11
5.3.	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	13
6.	Methodisches Vorgehen	14
6.1.	Kartierung der Ausschluss- und Abwägungskriterien	14
6.2.	Standortbezogene Restriktionen	15
7.	Suchräume	16
8.	Übergeordnete Handlungsempfehlungen	19
9.	Ergebnisse der Beteiligung	20
9.1.	Landschaftspflege	21
9.2.	Immissionsschutz.....	22
10.	Fazit und weiteres Vorgehen	22

Anlagen: 1_Kartierung Ausschluss- und Abwägungskriterien
2_Zeichenerklärung

1. Vorbemerkungen und Planungsanlass

Das Rahmenkonzept Solarenergie- Freiflächenanlagen der Gemeinde Döchelsdorf wurde im Sommer 2024 erstellt. Die Gemeindevertretung hat das Konzept in der Sitzung am 27.08.2024 gebilligt. Danach wurde der Solarerlass neu gefasst und Ende September 2024 veröffentlicht. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sind die Bestimmungen des aktuellen Solarerlasses zu beachten.

Die Gemeinde Döchelsdorf unterstützt die Klimaschutzziele der Landes- und Bundesregierung, die durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erreicht werden sollen. Im gemeinsamen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung aus dem Jahr 2021 soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein in einem ersten Schritt bis zum Jahr 2030 auf mindestens 34 Terrawattstunden ausgebaut werden. Nach dem Zielszenario ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik, sowohl auf Gebäudedächern als auch auf Freiflächen, auf 2,4 Terrawattstunden bis zum Jahr 2050 vorgesehen. Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu fördern, erfordert neben dem Ausbau von Solaranlagen auf Gebäuden auch die Entwicklung neuer Standorte für Solarenergie-Freiflächenanlagen. Um diese Anlagen möglichst raumverträglich zu gestalten, werden im Beratungserlass Planungsanforderungen definiert.

Aktuell wird der Beratungserlass überarbeitet und soll den aktuellen bundesgesetzlichen Rechtsrahmen berücksichtigen. Die rechtlichen Anforderungen wurden zugunsten der Erneuerbaren Energien reduziert, so dass Restriktionen, die im Beratungserlass von 2021 noch enthalten sind, neu zu bewerten sind. Insbesondere die Neufassung des §2 EEG, in der die Versorgung mit Erneuerbaren Energien als Belang von „überragendem öffentlichen Interesse“ festgelegt wird, wirkt sich auf Entscheidungsspielräume aus.

Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, das seit Januar 2023 gilt, sieht nunmehr für Solarenergie-Freiflächenanlagen innerhalb eines 200 m breiten Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes eine planungsrechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB vor. Privilegiert zulässig sind außerdem Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größe von 2,5 ha, welche im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen (§35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

Sonstige Solarenergie-Freiflächenanlagen sind planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht privilegiert. Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit ist eine Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung sind von den Gemeinden umfassende Standortalternativen-Betrachtungen vorzunehmen.

Nach dem Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ der Landesplanungsbehörde vom 11.02.2022, ist der Betrachtungsraum aufgrund der räumlichen Auswirkungen von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen über die Gemeindegrenzen hinweg zu wählen. Empfehlenswert wäre z. B. ein Amtsbereich oder eine

übergreifende Betrachtung von Regionen mit einheitlichem Landschaftsbild oder besonderen Kulturlandschaftsmerkmalen. Ursprünglich sollten bei Vorhaben mit einer Größe von über 20 ha in der Regel Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Von dieser grundsätzlichen Forderung hat die Landesplanungsbehörde zwischenzeitlich Abstand genommen.

In den Ämtern Berkenthin und Sandesneben-Nusse besteht von Seiten der Nachbargemeinden aktuell kein Interesse an einem Rahmenkonzept zu Solarenergie-Freiflächenanlagen. Bei der Aufstellung des Rahmenkonzeptes in Döchelsdorf sollen deshalb Nachbargebiete, die Auswirkungen auf die Gemeinde haben könnten, mitbetrachtet werden. Weiterhin ist eine intensive Abstimmung zwischen den Nachbargemeinden vorzunehmen. Das Rahmenkonzept stellt auch eine gute Grundlage für eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit dar.

Im Rahmenkonzept werden zunächst die übergeordneten rechtlichen Vorgaben zu Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien zu Solarenergie-Freiflächenanlagen ermittelt und fachlich bewertet. Zusätzlich werden gemeindliche Anforderungen entwickelt, um einen Wildwuchs von Anlagen mit negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Freiflächenanlagen sollen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich eingebettet werden. Dazu werden auch fachliche Aussagen zur verträglichen Flächengröße und zu Freihaltebereichen ergänzt.

2. Grundlagen des Rahmenkonzeptes

2.1. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) wird die Gemeinde Döchelsdorf dem ländlichen Raum zugeordnet. Diese Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert und die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden.

Ziel der Raumordnung zur Solarenergienutzung ist ein Ausbau mit Augenmaß unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Vorrangig sind Solarenergienutzungen auf Gebäuden und in Verbindung mit bereits genutzten Flächen, gegenüber Freiflächenutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen, zu berücksichtigen. Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden:

Auszug aus der der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Grundsätze und Ziele der Raumordnung**1 G**

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.

2 G

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3 G

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

4 G

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5 G

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

6 G

Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

7 G

Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) befindet sich die Gemeinde Düchelsdorf im ländlichen Raum, im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Berkenthin. Die Weiterentwicklung der ländlichen Räume ist unter Berücksichtigung ihrer Eigenart als eigenständige gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume mit vielfältigen Funktionen vorgesehen. Die Niederungsbereiche an der westlichen, nördlichen und östlichen Gemeindegrenze sind als Vorranggebiete für den Naturschutz und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet. Im Entwurf der Fortschreibung zur Regionalplanung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingetragen. Diese Bereiche sind nach den Zielsetzungen der Landesplanung von Solarenergie-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Die Energieversorgung ist ein Themenpunkt der Regionalen Wirtschaft und Infrastruktur im Regionalplan. Zum Gelingen der Energiewende soll neben der Windenergie zusätzlich das Potenzial an erneuerbaren Energien - Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.

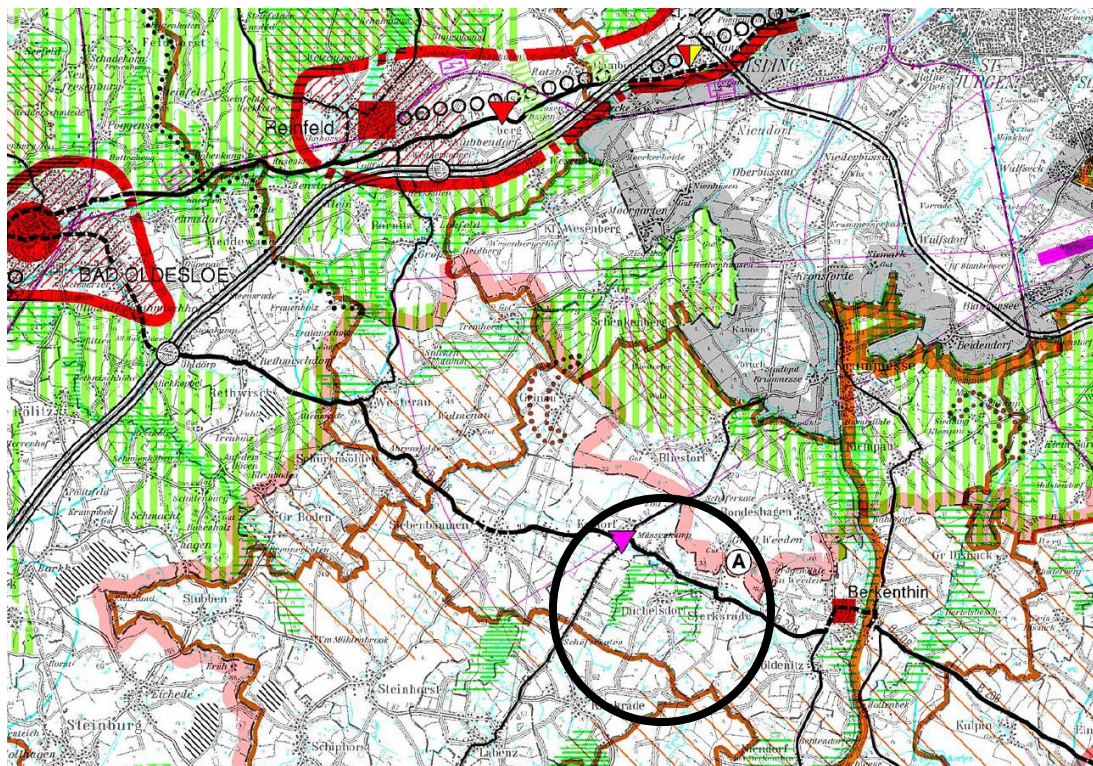


Abb.1: Auszug aus dem Regionalplan, Planungsraum I (1998) (unmaßstäblich)

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig- Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Im Norden der Gemeinde Düchelsdorf liegt ein Geotop. Diese geomorphologischen Formen sind oft landschaftsprägend und daher besonders erhaltenswert. Im Nordwesten der Gemeinde wird ein Bereich als Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem beinhaltet Gebiete, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und in denen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Ökosystemen vorrangig zu ergreifen sind. Das System schließt natur- und kulturbetonte Lebensraumtypen ein. Vorrang bei der Planung hat das Ziel, die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu regenerieren, zu vergrößern, zu vermehren und miteinander zu vernetzen. Durch die geplanten Nutzungen sollen diese Strukturen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020) stellt im Norden, Osten und Nordwesten der Gemeinde Schwerpunktgebiete des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus werden an der westlichen Gemeindegrenze Gebiete gekennzeichnet, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Im Nordwesten und Westen von Düchelsdorf befinden sich Flächen, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Im Osten und Westen des Gemeindegebietes existieren Waldflächen, die aufgrund ihrer Größe von über 5 ha bedeutsam für den Klimaschutz sind. Klimasensitive Böden sind im Nordosten der Gemeinde im Bereich des Göldeitzer Mühlenbachs zu finden.

2.2. Gemeindliche Planungen

Die Inhalte des gemeindlichen Flächennutzungsplan und des Landschaftsplan werden im Rahmenkonzept beachtet.

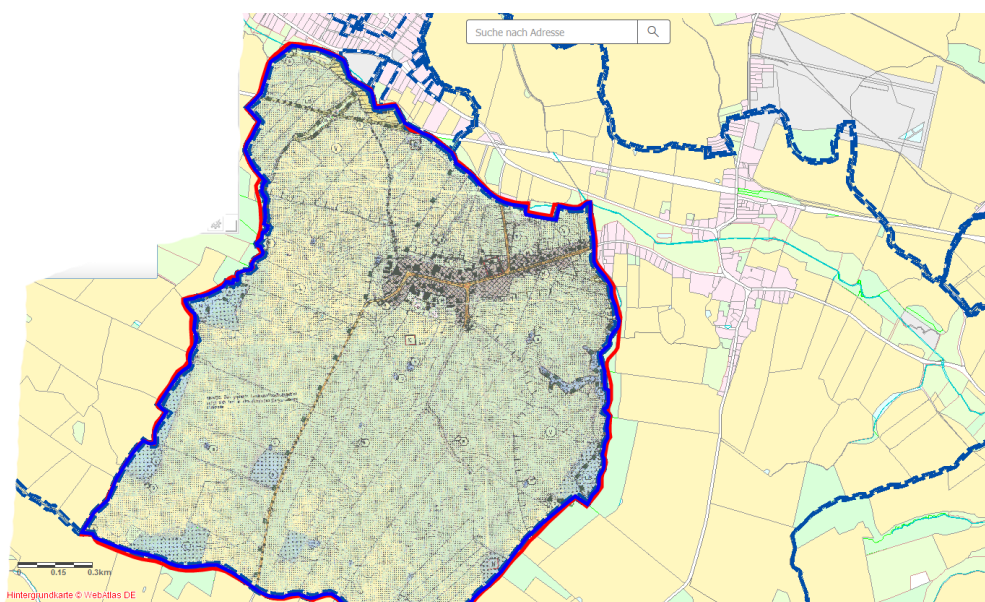


Abb.2: Flächennutzungsplan der Gemeinde Düchelsdorf (unmaßstäblich)

Für die Gemeinde Düchelsdorf existiert der Flächennutzungsplan (1999) mit seinen Änderungen. Im F-Plan sind die wesentlichen Inhalte aus der Landschaftsplanung bereits übernommen.

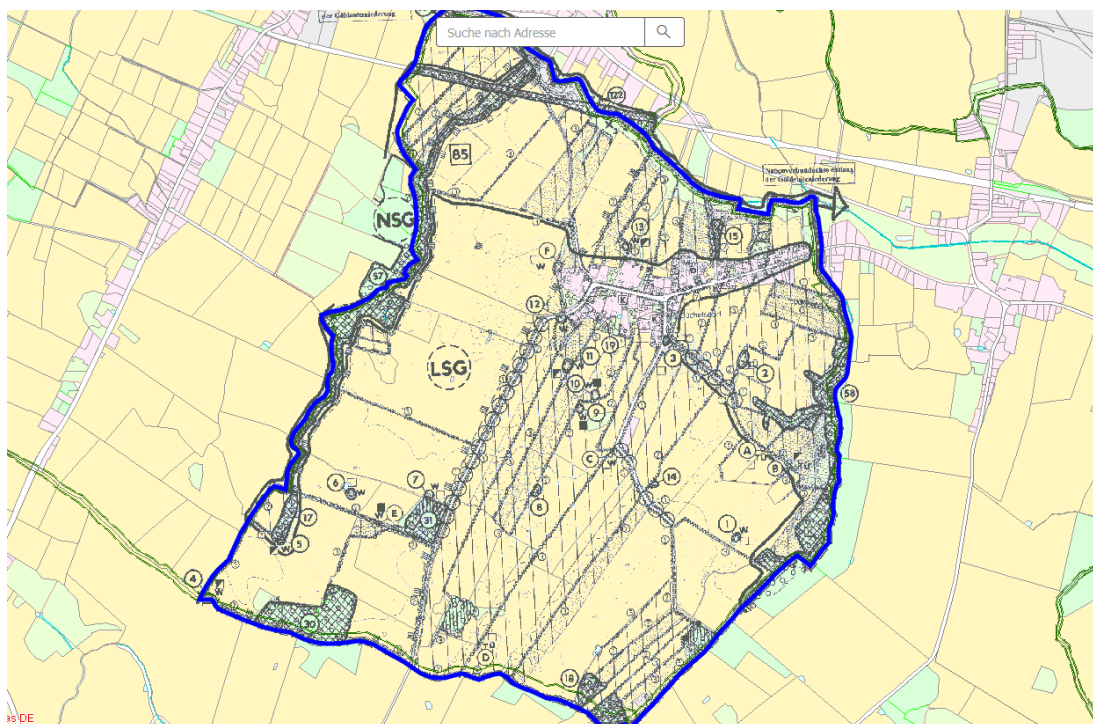


Abb.3 Landschaftsplan der Gemeinde Düchelsdorf (1998) (unmaßstäblich)

3. Rahmenbedingungen des Landesentwicklungsplanes

Gemäß der in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgeführten Ziele der Raumordnung und Landesplanung soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solarenergie-Freiflächen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Für die Gemeinde Düchelsdorf sind die im Regionalplan gekennzeichneten:

- Vorranggebiete für den Naturschutz
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (entspricht der Bezeichnung Regionalplan 1998: „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems))

relevant, in denen damit eine Fläche mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung vorliegt. Die genaue Abgrenzung wird nach Auswertung der gemeindlichen Landschaftsplanung und einer örtlichen Aufnahme vorgenommen.

3.1. Abstufung der Flächengrößen

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes stuft Solarenergie-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsame Planung und Maßnahme ein.

Solarenergie-Freiflächenanlagen die kleiner als vier Hektar sind werden generell nicht als raumbedeutsam eingestuft. Deutlich kleinere Anlagen können im Einzelfall allerdings bereits raumbedeutsam sein, da Solarfreiflächenanlagen vorrangig auf Flächen errichtet werden sollen, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die vorhandene Nutzung besteht. Dazu gehört beispielsweise eine Vorprägung der Fläche durch Gebäude und Anlagen oder wenn eine Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung von Verkehrswegen besteht. Gemäß dem Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird als Planungsempfehlung eine kompakte Anordnung der Solarenergie-Freiflächenanlagen empfohlen. Langgezogene, bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sind möglichst zu vermeiden.

Der Grundsatz, dass für größere raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, hat die Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 18.10.2022 im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zurückgenommen. Nunmehr soll im Einzelfall, zum Zeitpunkt der Planungsanzeige, über das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens entschieden werden.

3.2. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt. Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es soll zudem einer frühzeitigen Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) durchgeführt. Darüber hinaus kann nach § 14 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LaplaG) für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern dies raumordnerisch erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

4. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind auch in Zusammenhang mit den Zielen des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu sehen. Im EEG 2023 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland ab dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Ein weiteres Ziel gemäß § 1 EEG ist die Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030. Zur

Erreichung der Ziele wird u.a. die Förderkulisse für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen erweitert. Geplante Freiflächenanlagen längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen sind in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zuschlagsberechtigt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG).

5. Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses

Im Beratungserlass werden Vorgaben zur Eignung, bedingten Eignung und zu Flächen mit Ausschlusswirkung gemacht. Diese Rahmenbedingungen sind neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur räumlichen Steuerung der Entwicklung von Solarenergie-Freiflächenanlagen relevant. Nachfolgend sind die aufgeführten Bewertungskriterien für Standortpotenziale von Solarenergie-Freiflächenanlagen berücksichtigt. Sofern Vorgaben der Landesregierung geändert werden sollten, wären entsprechende Anpassungen des Rahmenkonzeptes der Gemeinde erforderlich.

5.1. Geeignete Standorte - Potenzialflächen

Vorbelastete Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen sollen von Gemeinden und Planungsträgern bevorzugt für eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Auf diesen Flächen sind zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits nutzbare Infrastrukturen vorhanden, die ggf. auch durch Solarenergie-Freiflächenanlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Als geeignete Potenzialflächen kommen folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen. In der Gemeinde Döchelsdorf sind keine der vorgenannten vorbelasteten Potenzialflächen in einer relevanten Größenordnung vorhanden.

5.2. Bedingt geeignete Flächen

Die Planung möglicher, weiterer Standorte erfolgt geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange. Einige Betrachtungsflächen unterliegen aufgrund verschiedener Merkmale einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. In diesen Bereichen können im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und folglich der Entwicklung von Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen.

Bereiche mit folgenden Merkmalen kommen als bedingt geeignete Flächen in Betracht:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Naturpark gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservat gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- landesweit bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmal / geschützter Landschaftsbestandteil gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei

- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktion gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Flächen kann flächenscharf dem Landwirtschaft- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.¹
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter 5.1. genannten Räumen errichtet werden
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten,

⁸ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden

- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein)
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich teilweise Bereiche, die als bedingt geeignete Flächen einzustufen sind. In diesen Bereichen bedarf es einer besonderen Abwägung und Prüfung der einzelnen Flächen. Alle ermittelten Flächen, die einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis zu Grunde liegen, sind anhand der Plankarte "Kartierung Ausschluss- und Abwägungskriterien" dargestellt worden (siehe Anlage).

5.3. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Desweiteren sind Flächen benannt, die grundsätzlich von vornherein auszuschließen sind, da der Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessungsentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf folgenden Flächen kann einer Errichtung von Anlagen nur in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann:

- Schwerpunktgebiete des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG

- Überschwemmungsgebiete gemäß § 87 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

Die diesen Ausschlusskriterien zugeordneten Flächen sind in der Kartierung dargestellt worden (siehe Anlage) In der Gemeinde Düchelsdorf sind hier jeweils Biotop- und Waldflächen relevant.

6. Methodisches Vorgehen

6.1. Kartierung der Ausschluss- und Abwägungskriterien

Zunächst wurde unabhängig von den Vorstellungen von Investoren oder privaten Flächeneigentümern eine Kartierung erstellt, die die unterschiedlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien aufzeigt. Dabei sind die gemeindlichen Anforderungen, die sich aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan ergeben, sowie Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mitaufgenommen worden.

Die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes und die Flächenkriterien des Beratungserlasses zur Flächeneignung werden dargestellt. Die entsprechenden Kriterien wurden sowohl innerhalb des Gemeindegebietes als auch in den Randbereichen zu angrenzenden Nachbargemeinden aufgezeigt.

Die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sind den unterschiedlichen Kategorien zugeordnet und in der Plankarte dargestellt worden. Da diese Flächen keiner Abwägung oder Ermessungsentscheidung der Gemeinde unterliegen, kommen diese Flächen nicht als Potenzialflächen für Solarenergie-Freiflächenanlagen in Frage.

Ausschlussflächen nach Landesentwicklungsplan / Regionalplan sind im Gemeindegebiet Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und in der Plankarte entsprechend eingetragen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG sowie Waldflächen gemäß § 24 LWaldG und deren Schutzabstände sind benannt. Geschützte Knickstrukturen der landwirtschaftlichen geprägten Gemeinde sind hier als vorherrschendes Strukturelement besonders bedeutsam.

Die verbleibenden Flächen sind Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen. Entsprechende Flächen werden nicht pauschal ausgeschlossen, sondern können im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Frage kommen.

Zusätzlich sind die gemeindlichen Belange, insbesondere aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie relevante Eintragungen zur landschaftsverträglichen Einbettung entsprechender Vorhaben berücksichtigt.

Mit Hilfe dieser Kartierung der Flächen mit Ausschlusswirkung und besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen sowie der schützenswerten Strukturen sind Suchbereiche abgeleitet worden. Diese Suchbereiche werden fachlich bewertet und mit planerischen Empfehlungen versehen. Auf dieser Grundlage können Entscheidungen der Gemeinde über das Erfordernis und die Einleitung einer Bauleitplanung getroffen werden.

6.2. Standortbezogene Restriktionen

Neben den Ausschluss- und Abwägungskriterien sind weitere standortbezogene Belange zu berücksichtigen, die gemeindliche Interessen abbilden und im weiteren Verfahren von der Gemeindevertretung zu billigen sind.

Begrenzung des Umfangs und der Größe

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Gemeinde Döchelsdorf aufgrund einer Vielzahl von Solarenergie-Freiflächenanlagen auszuschließen, wird empfohlen, einen maximal zu überplanenden Flächenanteil zu bestimmen. Als Orientierungsrahmen wird eine max. Flächengröße von ca. 5% des Gemeindegebietes als vertretbar eingestuft. Dies wäre bei einer Gemeindegröße von rd. 300 ha ein Vorhaben-gebiet von ca. 15 ha.

Abstände zu Siedlungsflächen

Die Ortslage von Döchelsdorf schmiegt sich kleinteilig den Niederungsbereichen an. Bei diesen gut einsehbaren Niederungsräumen liegen Ausschlusskriterien für Solarenergie-Freiflächenanlagen vor. Von der Ortslage ergeben sich zu potenziellen Suchräumen keine intensiven Blickbeziehungen. Aufgrund dieser Situation wird fachlich ein Abstand von Solarfreiflächenanlagen von ca. 100 m als Orientierungsrahmen empfohlen. Diese Abstandsflächen ermöglichen eine Anbindung an den Siedlungskörper, ohne Konfliktsituationen zu schutzwürdiger Wohnbebauung zu schaffen.

Naherholung

Die Gemeinde verfügt über ein Netz an landwirtschaftlichen Wegen, die einen hohen Erholungswert besitzen. Hierbei kommt dem ungestörten Naturerleben besondere Bedeutung zu. Bei der Ausweisung von Solarenergie-Freiflächenanlagen ist daher besonders auf die Vereinbarkeit mit dem Erholungsanspruch zu achten. Entlang von Straßen und Wegen mit Bedeutung für die Naherholung wird deshalb eine beidseitige, parallelaufende Überplanung von Flächen mit PV-Anlagen nicht empfohlen, um eine umzingelnde Wirkung und damit den Verlust der Erholungsfunktion, zu vermeiden.

Topografie/ Sichtbeziehungen

Die topographische Lage der Gemeinde Döchelsdorf schränkt die Eignung von Flächen für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen ein. Die

Höhenentwicklung innerhalb der Gemeinde steigt von Nord nach Süd deutlich an. Die Niederungsbereiche stellen eine räumliche Zäsur dar.

Im südöstlichem, höher gelegenen Gemeindegebiet ergeben sich Sichtbeziehungen zur Stadtsilhouette der Hansestadt Lübeck. Ein besonderer Sichtpunkt von einem landwirtschaftlichen Weg aus ist in der Plankarte eingetragen. Diese Blickbeziehungen besitzen besondere Qualität und sollten ohne Beeinträchtigungen durch großflächige Solarenergie-Freiflächenanlagen verbleiben.



Abb. 4: Ausschnitt Digitales Geländemodell – Gemeinde Döchelsdorf, Umweltportal Schleswig-Holstein

Vorbelastung Landschaftsbild

Das Gemeindegebiet wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht. Demnach wurden Bereiche herausgearbeitet, die sich aufgrund ihrer Vorbelastung für die Anlage von Solarenergie-Freiflächenanlagen eignen und unbelastete Landschaftsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigen.

7. Suchräume

Die Untersuchung hat unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes, des gemeinsamen Beratungserlasses sowie der standortbezogenen Faktoren insgesamt zwei Suchräume identifiziert (s. Abb. 3).

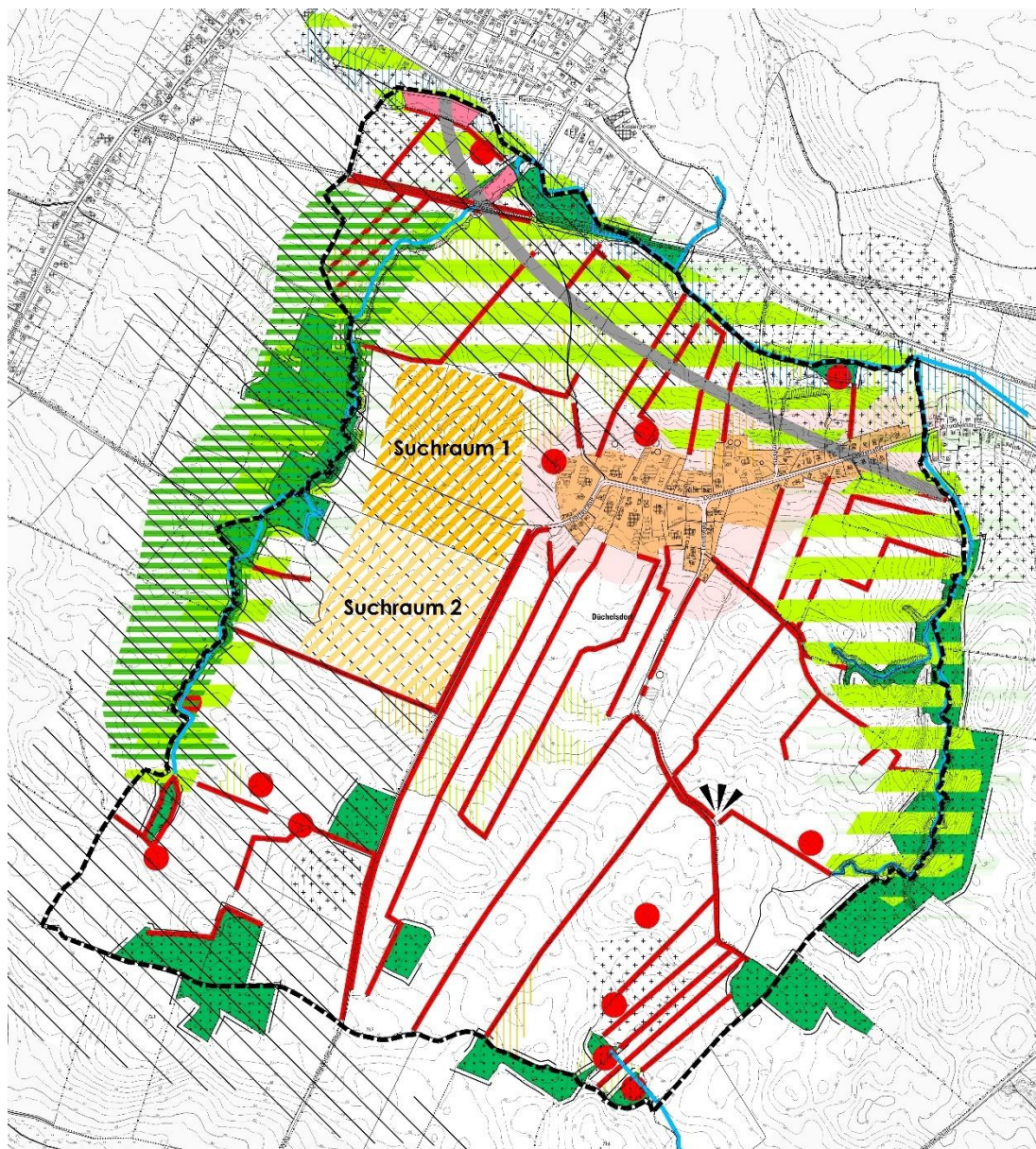


Abb. 5: Kartierung mit Suchräumen (orange und hellorange schraffiert), Planlabor Stolzenberg

Die Flächendarstellung erfolgt skizzenhaft und wäre bei einer weitergehenden Planung zu konkretisieren. Der orange dargestellte Suchraum 1 wäre vorrangig geeignet. Sofern einzelne Grundstücke nicht verfügbar sein sollten, wäre eine Verschiebung der Fläche in den hellorange dargestellten Suchraum 2 vorstellbar.

Die Suchräume werden im Westen und Südwesten der Ortslage konzentriert, mit einer Anbindung an Siedlungsstrukturen und um eine weitergehende Umzingelung der Ortslage zu vermeiden und einer Streuung von Einzelanlagen entgegenzuwirken. Das südlich an die Ortslage anschließende Gebiet wird aus fachlichen Gesichtspunkten nicht empfohlen, da hier sehr kleinteilige, topographische Strukturen betroffen wären und die Fläche aufgrund der Höhenunterschiede weit einsehbar ist.

Suchraum 1

Der Suchraum 1 liegt westlich der Ortslage. Die Fläche hat eine Größe von ca. 13,5 ha. Der Suchraum wird im Norden durch Knickstrukturen zum Niederungsbereich, im Westen durch einen Seitenbach des Göldeitzer Mühlenbachs abgegrenzt und im Osten durch die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes eingebettet.

Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet gekennzeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieses Kriterium ist durch eine Einzelfallprüfung abzuwägen.



Abb. 6: Suchraum 1, Blickrichtung Norden/Trenthorster Weg, Aufnahme GoogleMaps - Streetview

Suchraum 2

Der Suchraum 2 liegt südlich angrenzend zum Suchraum 1, westlich der Dorfstraße. Die Fläche hat eine Größe von ca. 13 ha. Zur Dorfstraße verlaufen Knickstrukturen, ebenso im Süden.

Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet gekennzeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieses Kriterium ist durch eine Einzelfallprüfung abzuwägen.



Abb. 7: Suchraum 2, Blick von der Dorfstraße Richtung Südwest, Aufnahme Google Maps – Streetview

8. Übergeordnete Handlungsempfehlungen

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 sowie dem Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (1. September 2021) sind für die Ausgestaltung der Freiflächenanlagen nachfolgende Planungsempfehlungen gegeben, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden oder zu minimieren. Einzelne Anforderungen sind aktuell aufgrund der besonderen Bedeutung der regenerativen Stromerzeugungsmöglichkeiten zu hinterfragen:

- Die Flächen sind kompakt anzuordnen. Langgezogene, bandartige Strukturen sollen vermieden werden. Die Gesamtlänge soll 1.000 m nicht überschreiten. Räumliche Überlastungen sollen durch zu große Agglomerationen von Solarenergie-Freiflächenanlagen vermieden werden.
- In der Regel soll eine Flächengröße von ca. 20 ha nicht überschritten werden.
- Die Flächengestaltung soll naturnah gestaltete Bereiche aufweisen und eine Überbauung von 75% mit Solar-Modulen nicht überschreiten.
- Flächige Solarenergie-Anlagen sind mit einer geschlossenen Umpflanzung, mit standortgerechten Gehölzen zu versehen.
- Innerhalb der Anlagen sind kleinräumige Habitatstrukturen herzustellen.
- Freiflächen sind mit regionalen Ansaat-Pflanzenmischungen extensiv zu pflegen.

- Einzäunungen sollen für Kleintiere durchlässig bleiben.
- Wildquerungskorridore sind zu berücksichtigen.
- Materialumlagerungen und Planierungen des Geländes sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- Versiegelungen sind soweit möglich zu vermeiden.

In der gemeindlichen Bauleitplanung sind ggf. Regelungen zur Zulässigkeit entsprechender Vorhaben aufzunehmen. Aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

9. Ergebnisse der Beteiligung

Durch die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte eine Abfrage auf Amtsebene, ob Interesse an einem interkommunalen Konzept besteht. Dies ist nicht der Fall. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.09.2024 um Stellungnahme gebeten. Anmerkungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte die Vorstellung des Rahmenkonzeptes in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 27.08.2024. Die öffentliche Auslegung des Rahmenkonzeptes in der Amtsverwaltung fand in der Zeit vom 30.09. bis 30.10.2024 statt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Beteiligung der Fachbehörden: Mit Schreiben vom 30.09.2024 und Fristsetzung bis 30.10.2024, wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- AG29 - Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände
- Archäologisches Landesamt S.-H. Obere Denkmalschutzbehörde
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband S.-H. e.V.
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde
- Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Planungs- und Entwicklungsabteilung
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Amt Berkenthin für die Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Rondeshagen und Sierksrade

- Amt Sandesneben-Nusse für die Gemeinde Klinkrade
- Landesamt für Umwelt
- Kreis Herzogtum Lauenburg FD Naturschutz
- Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Wasserwirtschaft
- Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Städtebau und Planungsrecht

Stellungnahmen wurden von neun Behörden abgegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Aussagen des Rahmenkonzeptes wurden nicht vorgebracht. In den nachfolgenden Verfahren zur Bauleitplanung sind folgende Hinweise der Fachbehörden zu beachten:

9.1. Landschaftspflege

Landesplanungsbehörde, 18.12.2024

Die Landesplanung weist darauf hin, dass der Solarerlass überarbeitet wurde und die geltende Fassung vom 09.09.2024 ist. Die Flächen der Suchräume liegen in keiner der gemäß Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) vorrangig zu betrachtenden Bereiche. Die Herleitung der Suchräume ist für die Landesplanung nachvollziehbar. Für eine abschließende Beurteilung einzelner Flächen ist eine konkretisierte Planung erforderlich.

Die aktuellen Planungsanforderungen an Solar-Freiflächenanlagen werden in den nachfolgenden Planungsschritten geregelt und konkretisiert.

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Naturschutz, 30.10.2024

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass durch die Teilfortschreibung des Regionalplans Vorrangflächen für Windenergie im Süden des Gemeindegebietes ausgewiesen werden könnten. Diese bevorzugt eine Konzentration von Windenergie und Solarenergie auf gleicher Fläche, um Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und für schlaggefährdete Vogelarten zu verringern. Vorsorglich wird ein Hinweis zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 ff. BNatSchG gegeben, die erst nach Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren und der endgültigen Festlegung der Flächen ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie die Entwicklung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird Bestandteil der folgenden Planung sein. Ein Artenschutzgutachten erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

9.2. Immissionsschutz

Landesamt für Umwelt, 17.10.2024

Das Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass im Zulassungsverfahren die Immissionsorte in der Dorfstraße im Flurstück 76/1 hinsichtlich Reflexionen und Blendung zu berücksichtigen und zu überprüfen sind.

Ein Blendgutachten wird sofern erforderlich im Bauleitplanverfahren erstellt.

10. Fazit und weiteres Vorgehen

Das vorliegende Rahmenkonzept stellt die notwendigen Informationen sowie die fachlichen Bewertungen als Grundlage für weitere Entscheidungen über die Einleitung erforderlicher Bauleitplanverfahren der Gemeinde zusammen. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Gemeindegebiet zwei geeignete Suchräume für Solarenergie-Freiflächenanlagen vorhanden sind. Die Ergebnisse des Rahmenkonzeptes wurden mit den Nachbargemeinden abgestimmt und die Öffentlichkeit im Rahmen einer Einwohnerversammlung unterrichtet. Dies erfolgte im Zeitraum vom 30.09. bis 30.10.2024. Es wurde sich für den Suchraum 1 entschieden. Durch den Aufstellungsbeschluss vom 27.08.2024 wurde ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung einer Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Döchelsdorf für Flur 1, Flurstück 75/1 und Flur 3, Flurstück 1/1 eingeleitet.

